

Evangelische Verantwortung



Wie christlich ist Europa?

Prof. Dr. Godelieve Quisthoudt-Rowohl MdEP
Seite 3

Scharia-Normen auch in
Deutschland?

Prof. Dr. Christine Schirmacher
Seite 5

- 9 *Sterbehilfe in Belgien*
- 11 *Zur Eröffnung der „School of Jewish Theology“ (SoJT) in Potsdam*
- 15 *Aus unserer Arbeit*

Liebe Leserin, lieber Leser,



Man erkennt nun auch wieder, wie groß die politische Leistung des damaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl war, im Zuge der Wiedervereinigung den friedlichen Abzug der Roten Armee aus Ost-Deutschland auf Verhandlungswege erreicht zu haben.

ein Vierteljahrhundert nach dem **Berliner Mauerfall**, **100 Jahre nach dem Ausbruch des Ersten** und **75 Jahre nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges** längst überwunden geglaubte Ängste auf dem europäischen Kontinent von neuem hervorbrechen. Die Dämonen einer weit zurückliegenden Geschichte scheinen plötzlich wie aus dem Nichts zurückgekehrt zu sein: Nationalismus, imperiale Großmannssucht, Verstöße gegen Menschenrechte, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie nun auch noch Völkerrechtsbruch sind klare Alarmsignale dafür, dass der Frieden gefährdet ist, wenn die Lage hier von Seiten **Wladimir Putins** noch weiter zur Eskalation getrieben werden sollte.

Allein, auch jetzt ist der internationale Flurschaden schon groß genug, und es ist zunächst das Gebot der Stunde, hier nicht noch mehr Öl ins Feuer zu gießen. Bei klarer Sanktionierung und außenpolitischer Abgrenzung von Seiten der Europäischen Union und des westlichen Bündnisses darf der Dialog dennoch nicht abreißen. Es muss gemeinsam verhindert werden, dass

kaum jemand hätte sich wohl zu Beginn des Jahres vorstellen können, dass sich die Lage in Osteuropa so schnell und in solch eklatanter Weise zuspitzen würde. Gebannt hatten wir in den letzten Wochen und Monaten noch auf den **Maidan-Platz** und das Freiheitsstreben der Menschen in der Ukraine geschaut. Wie viele Plätze gibt es in Europa, auf denen mit so viel Hoffnung die europäische Fahne gehisst worden ist, und wo die Menschen für die Werte aufgestanden sind, die Europa zutiefst ausmachen?

Aber nach dem illegalen Einmarsch und der Annektion der **Krim-Halbinsel** durch Russland ist es nun zu einer Krisensituation gekommen, die seit dem Ende des Kalten Krieges beispiellos ist. Es ist unfassbar, dass ausgerechnet

Russland jetzt vollständig in die Muster des 19. und 20. Jahrhunderts bzw. die Zeiten des „Kalten Krieges“ zurückfällt.

Selbstentlarvend ist vor diesem bedrückenden Hintergrund übrigens auch wieder einmal das **Verhalten der politischen Linken**: Ging man beim **Kosovo-Krieg** und beim **Irak-Krieg** noch massenhaft auf die Straße und protestierte vehement gegen einen diagnostizierten Völkerrechtsbruch, herrscht jetzt weitestgehend nur das berühmte Schweigen im Walde. Wer steht aus diesen Reihen derzeit eigentlich auf und protestiert lautstark gegen dieses zum Himmel schreiende Unrecht militärischer Fremdinvasion? Eine **Friedensbewegung**, die immer nur dann aufmarschiert, wenn es um bestimmte Lieblingsthemen oder die ideologische Kritik am westlichen Bündnis bzw. den Vereinigten Staaten geht, die auf dem anderen Auge aber blind ist, ist völlig unglaubwürdig.

Angesichts des Vorgehens der russischen Truppen auf der Krim, erkennt man vielleicht nun auch wieder, wie groß die politische Leistung des damaligen Bundeskanzlers **Helmut Kohl** war, im Zuge der **Wiedervereinigung** den friedlichen Abzug der Roten Armee aus Ost-Deutschland auf Verhandlungswege erreicht zu haben. Dafür sei ihm an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt.

Mit Abstand betrachtet grenzt es an ein regelrechtes Wunder, dass sich nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Zivilisationsbruch der **Schoah** in weiten Teilen Europas eine nun bereits schon über viele Jahrzehnte währende Phase von Frieden, Freiheit und Wohlstand anschließen konnte. Das sinnlose Massensterben und das unaussprechbare Elend im letzten Jahrhundert, an das wir in diesem Jahr in besonderer Weise erinnert werden, mahnt uns, im Hier und Heute alles nur Erdenkliche zu tun, um den Frieden in Europa und der ganzen übrigen Welt zu bewahren und zu befördern. Dies ist gewiss eine schwierige Aufgabe, auch für uns Christinnen und Christen, die nur mit aller politischen Anstrengung und Klugheit, hoher Sensibilität und nicht zuletzt einer großen Glaubenszuversicht zu verwirklichen ist.

Gottes Segen!

Ihr

Thomas Rachel MdB

Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU

Inhaltsübersicht

3 Wie christlich ist Europa?

5 Scharia-Normen – auch in Deutschland?

9 Sterbehilfe in Belgien

11 Zur Eröffnung der „School of Jewish Theology“ (SoJT) in Potsdam

14 Evangelisches Leserforum

15 Aus unserer Arbeit



Wie christlich ist Europa?

| Prof. Dr. Godelieve Quisthoudt-Rowohl MdEP

Wie misst man das „christlich-sein“? – Eine Frage, die mir als Naturwissenschaftlerin spontan einfällt. Und: Wie definiert man „christlich“? Gibt es dafür Statistiken? Hängt es davon ab, dass man zur Kirche geht, dass man Kirchensteuer zahlt? Bedeutet es, verbunden zu sein mit der Kirche als Institution? Muss man glauben an einen Gott in drei Gestalten? Sind Teilnehmer an Basisbewegungen aller Art, sozusagen die kirchlichen Wutbürger, die „christlichen“?

Aber umgekehrt gedacht: Was ist in Europa anders als in anderen Kulturkreisen? Oder in anderen Religionsräumen?

Mir fällt da zunächst Folgendes ein: Der Mensch als Geschöpf steht vor Gott, seinem Schöpfer, nach Gottes Ebenbild geschaffen.

So, wie es in Genesis 1,26 steht: „Lasst uns Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich“ und weiter in 1,27 „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild, als Abbild Gottes schuf er ihn“.¹

Das Individuum ist frei: frei im Entscheiden, frei im Handeln, nur seinem Gewissen – die Katholiken sagen seinem „gebildeten“ Gewissen – gegenüber verpflichtet.

Allerdings: Wir leben nicht über den Wolken, wo der Sänger Reinhard Mey die Freiheit als grenzenlos ansieht.

Nein: Freiheit bedingt Toleranz. Toleranz wird heute jedoch allzu oft als Gleichgültigkeit verstanden. Dieses

überrascht: Die Schöpfer des modernen Toleranzgedankens (u.a. Spinoza, Locke) haben nämlich diesen Gedanken ausdrücklich mit einem positiven Freiheitsbegriff besetzt, also nicht mit der Idee „jedem nach eigenem Geschmack und Gutdünken“.

Der mit Toleranz verbundene positive Gedanke ist die nicht einfache, aber grundlegende Idee des Respekts für das Recht auf Selbstbestimmung des anderen Menschen.

Es war dann auch folgerichtig, dass in der Grundrechtecharta nicht nur das Prinzip der Religionsfreiheit, sondern auch

das der freien Ausübung des jeweiligen Kultes einstimmig aufgenommen wurde.

Die dabei einzige rational akzeptable Beschränkung betrifft die aus der freien Aktivität schädlichen Folgen für Dritte, oder Angriffe auf ein friedvolles und geordnetes Zusammenleben.

Und damit sind wir bei der Aufklärung. Das Ideal der Aufklärung – eine große Entdeckung in Europa – ist Teil unserer christlichen Kultur, ja unseres Christentums geworden.

Durch das Streben nach universeller Rationalität, was unvereinbar ist mit einem Festhalten an einengenden, wenn auch manchmal gemütlichen Traditionen, bekommt die Toleranz ihr Fundament. So wird sie verständlich und annehmbar aus der Idee der vollen Freiheit jedes rationalen Menschen.

„Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ klang es aus den revolutionären Mündern in Frankreich. Ja, die Freiheit bedingt als zweite Folge auch die Brüderlichkeit. Mit anderen Worten: Meine persönliche Solidarität mit den Schwachen, die Fürsorge für die Unmündigen, kurzum die Verantwortung für alle diejenige, die

Europa ist noch immer – manchmal ohne es bewusst wahrhaben zu wollen – „christlich“ im Sinne von Kultur, Denken, Mentalität.

im Leben am Rande des Weges stehen. Leider verstehen wir im Sozialstaat „Solidarität“ viel zu häufig als den Ruf nach staatlicher Unterstützung, die uns von jeglicher persönlicher Pflicht entbindet.

Dabei ist Solidarität – oder Nächstenliebe – eine sehr christliche und sehr persönliche Pflicht, wie es im Evangelium zu lesen steht: „Ein neues Gebot gebe ich Euch: Dass Ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe“² (Johannes 13,34) oder die Parabel des barmherzigen Samariters (Lukas 10,25–37), die als Appell zur tätigen Nächstenliebe gilt.

In einer Podiumsdiskussion hat die grüne Sozialwissenschaftlerin Jutta Ditfurth kürzlich gesagt: „Der Hartz IV-Empfänger in Frankfurt kann nicht frei sein.“ Sie konditioniert Freiheit an wirtschaftliche Bedingungen.

Nein, dem widerspreche ich: Freiheit ist absolut grundlegend in unserer christlichen Kultur. Sie verpflichtet zur Toleranz und Solidarität, wie schon gesagt, ist aber Garant für Mündigkeit und die Voraussetzung für die Verantwortung, die wir mit jeder unserer Taten aufnehmen. Als Geschöpfe besitzen wir sogar die Freiheit, uns von unserem Schöpfer abzuwenden, seine Liebe zu verweigern.

Freiheit ist für mich intrinsisch mit Christsein verbunden.



Möchten Sie über die Arbeit des EAK auf dem Laufenden gehalten werden? Möchten Sie stets aktuelle Informationen, Pressemitteilungen, Materialien und Newsletter erhalten?

Dann melden Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Webseite: <http://www.eak-cducsu.de/web/kontakt.php> an.

Und so komme ich zurück zur Ursprungsfrage:

Ja, Europa ist noch immer – manchmal ohne es bewusst wahrhaben zu wollen – „christlich“ im Sinne von Kultur, Denken, Mentalität.

Nehmen wir als Beispiel Sprichwörter, Volksweisheiten oder Bauernregeln, die bis heute gelten:

- Gründonnerstag und Karfreitag Regen gibt selten Erntesegen
- Wind, der auf Ostern weht, noch 40 Tage steht... (dies ohne daran zu denken, dass im Kalender Ostern früh oder spät fallen kann)
- Die Kirche im Dorf lassen (bei der gegenwärtigen Diskussion in Deutschland, aktueller denn je)
- Päpstlicher als der Papst... (es erübrigt sich jeder Kommentar)
- Die Hochzeitglocken läuten... (ja, für wie viele noch?)

In vielen Regionen sind Bräuche, Prozessionen oder Umzüge – denken wir an die Karnevalzeit – zwar vielleicht zu Folklore mutiert, von dem religiösen Ursprung entfernt, aber äußerst lebendig.

Nun zwei Punkte, die die politische Diskussion betreffen:

1. Vor einigen Jahren hat die zum Teil vehemente, auf jedem Fall heftig emotional geführte Diskussion um den Gottesbezug in der Präambel des europäischen Verfassungsvertrages gezeigt, wie sehr die Frage „christlich in der Gesellschaft“ uns doch alle bewegt, jedenfalls nicht gleichgültig lässt. Anders ausgedrückt: Dafür oder dagegen, diese Frage ist uns wichtig, die Auseinandersetzung darüber zu führen lohnt sich.

Nebenbei gesagt: Wir haben uns bei dieser Gelegenheit auch mit den Wurzeln unseres Denkens auseinandergesetzt – und die sind unbestritten jüdeo-christlich.

2. Der „Arabische Frühling“ und dessen Folgen: Wie wir wissen, hat die dortige Revolution nicht die erhoffte Demokratie und Freiheit gebracht, eher Gewalt und Unterdrückung, z.B. der christlichen Minderheiten.

Es hat eine Zeitlang gedauert, bis die Europäer reagiert haben. In einer Resolution über den Zustand in Ägypten verurteilte das Europäische Parlament vor kurzem die Gängelung und Verfolgung koptischer Christen. Wir werden uns bewusst, dass wir Verantwortung tragen gegenüber anderen christlichen Konfessionen und diese auch kundtun müssen!

Der europäische Zusammenschluss christdemokratischer Parteien, die

Europäische Volkspartei, zu der meine Partei, die CDU gehört, hat kürzlich folgendes verabschiedet – ich zitiere verkürzt – „in Anbetracht dessen, dass die Minderheitsreligion in den meisten dieser Staaten (Anm.: die des arabischen Frühlings) das Christentum ist, dass die Christen verfolgt und vertrieben werden ... fordern wir, dass ihnen alle Rechte, die aus dem Glauben und der Religionsausübung stammen, gewährt werden und verurteilen wir scharf die Christenverfolgung, die dort am strengsten ist, wo der radikalisierte und politische Islam am stärksten ist“. Dieser Text ist eine Initiative der Christdemokraten, aber wir werden ihn auch im Europäischen Parlament einbringen und uns dort für eine Mehrheit einsetzen. Ich glaube mit dieser Aussage nicht zu optimistisch zu sein, weil das Christentum, vielleicht sogar seine Rolle in der europäischen Identifikation, derzeit wieder eine Rolle in der politischen Debatte spielt.

Zusammenfassend sage ich: Europa ist ganz sicher in dem schon erwähnten breiten Sinne von Kultur und Denkweise „christlich“!

Wenn man es enger definiert: Europa ist nicht mehr – oder weniger – kirchlich, weshalb es unserer Gesellschaft schwer fällt zu verstehen und nachzuvollziehen, dass für andere die Religion ein Teil des täglichen Lebens und des täglichen Verhaltens ist.

Noch enger gefasst, „christlich“ als Synonym für „gläubig“, dann könnte – und das wünsche ich mir sehr – Europa im dritten Jahrtausend gläubiger werden.

Predigt am 3.2.2013 in der St.-Andreas-Gemeinde Hildesheim

Für einige die Freiheit und Toleranz betreffende Ideen hat sich die Autorin von einem Buch des belgischen Philosophen und Professors an der Katholischen Universität zu Leuven, Herman De Dijn, „Hoe overleven we de vrijheid?“ (Wie überleben wir die Freiheit? nicht aus dem Niederländischen übersetzt), inspirieren lassen.

¹ zitiert nach: Einheitsübersetzung, Herder-Verlag

² zitiert nach: Lutherbibel, 1984



Prof. Dr. Godelieve Quisthoudt-Rowohl

ist Mitglied des Vorstands der EVP sowie Mitglied des Landesvorstandes der CDU Niedersachsen.



Scharia-Normen auch in Deutschland?

Zur Debatte über Scharia-Gerichtshöfe, Friedensrichter und Streitschlichter in Deutschland

| Prof. Dr. Christine Schirrmacher

Nachdem zuletzt der rheinland-pfälzische Justizminister Jochen Hartloff (SPD) im Februar 2012 der „B.Z.“ gegenüber geäußert hatte, dass er „bei zivilen Rechtsstreitigkeiten ... Scharia-Gerichte in Form von Schiedsgerichten für möglich“ halte, rief diese Stellungnahme quer über die Parteilinien heftige Abwehrreaktionen bis zu Rücktrittsforderungen hervor. Und auch der designierte bayerische Landtagsabgeordnete Georg Barfuß (FDP) konnte im Jahr 2008 sein ihm angetragenes Amt als Integrationsbeauftragter nicht antreten, nachdem er sich mit den Worten geäußert hatte: „Wo sich die Scharia mit dem Grundgesetz als kompatibel herausstellt, soll sie in Bayern erlaubt sein“; einer Ansage, der ein vielstimmiger Protestchor folgte. Der wohl prominenteste Widerspruch zu einer ähnlichen, früheren Verlautbarung stammt von keiner Geringeren

als der deutschen Bundeskanzlerin, die im Zusammenhang mit der immer wieder aufflammenden Schariadebatte mit den Worten zitiert wird: In Deutschland „gilt das Grundgesetz und nicht die Scharia.“

Zu dem Reizwort „Scharia“ treten häufiger Meldungen über das Wirken sogenannter islamischer „Friedensrichter“ hinzu, die bisweilen von Mutmaßungen ergänzt werden, dass in Deutschland im Verborgenen Schariagerichtshöfe existierten, in denen nach islamischen Normen Recht gesprochen würde – von einer „Unterwanderung des deutschen Rechtsstaates“ ist die Rede.

Worum geht es nun eigentlich bei der Debatte um die Scharia in Deutschland – um deutsche Gerichtssäle, in denen islamisches Recht einzuziehen droht? Um parallele Gerichtsbarkeiten oder um islamische Friedensrichter, die in Deutschland extralegal Recht sprechen würden?

Die drei Hauptpunkte der Debatte

Eigentlich geht es um drei unterschiedliche Themen, nämlich:

- Um die Frage, ob in deutschen Gerichten bereits heute Scharianormen zur Anwendung kommen (implizit schwingt hier die Frage mit, ob diese Scharianormen bald gleichberechtigt mit deutschen Rechtsnormen angewandt werden könnten),
- um die Frage, ob hierzulande möglicherweise im Verborgenen Schariagerichtshöfe unterhalten werden, an denen parallel zu deutschen Gerichten islamisches Recht gesprochen wird, und
- um die Frage, ob islamische Friedensrichter in Deutschland als rechtsprechende Organe wirken und in ihrer Gemeinschaft die Umsetzung von Schariarecht fördern oder öffentlich fordern.

Scharia-Normen in deutschen Gerichtssälen?

Zwar ist es dem juristischen Laien meist nicht bekannt, aber ungeachtet dessen eine Tatsache, dass in bestimmten Fällen deutsche Gerichte Scharianormen zur Anwendung bringen können. Dies ist im internationalen Privatrecht der Fall, wenn bei nicht-deutscher Staatsbürgerschaft der Beteiligten Urteile in Übereinstimmung mit dem islamisch geprägten Zivilrecht des Herkunftslandes gefällt werden. Dies betrifft insofern nicht nur einzelne Länder, als in allen arabischen Ländern das Zivilrecht (also das Ehe- und Familien- sowie Erb- recht) auf scharia-rechtlichen Normen gründet.

Es sind also auch hierzulande Urteile gemäß dem (islamisch geprägten) Zivilrecht des Herkunftslandes einer oder beider Streitparteien möglich, sofern diese Urteile nicht dem *ordre public*, also wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts, und zwingendem deutschen Recht widersprechen. So musste in München eine 67-jährige Witwe nach über 30-jähriger Ehe nach dem Tod ihres iranischen Ehemannes hinnehmen, dass dessen Familie in Iran – in Einklang mit iranischem Erbrecht – drei Viertel des Erbes erhielt, sie hingegen nur ein Viertel, und das ungeachtet der Tatsache, dass sie ihr Ehemann testamentarisch zuvor als Alleinerbin eingesetzt hatte.

Diese Möglichkeit, auf internationales Privatrecht zurückzugreifen, gilt jedoch nur für den Bereich des Erb- und Familienrechts, niemals für Strafsachen und den öffentlich-rechtlichen Bereich. Diese Möglichkeit des Rückgriffs auf internationales Privatrecht betrifft auch nur Fälle, an denen Streitende mit ausländischer Staatsbürgerschaft beteiligt sind; die Fälle deutscher Staatsangehöriger können also vor Gericht grundsätzlich nicht nach Scharianormen entschieden werden. Davon unberührt bleiben grundsätzliche Überlegungen, ob es der Schaffung eines einheitlichen Rechtsbewusstseins dienlich ist, wenn auch nach 20-, 30-jährigem oder längerem Aufenthalt von Migranten in Deutschland ausländisches Zivilrecht zur Anwendung kommt oder ob hier nicht die Anwendung inländischen Rechts – auch bei Vorliegen ausländischer Staatsbürgerschaften – integrationsfördernder wäre. In jedem Fall aber geht es hier nicht darum, dass deutsche Staatsbürger nach Scharianormen beurteilt würden.

Scharia-Gerichte (Sharia Councils) in Großbritannien

Die zweite Frage, ob – staatlich genehmigte – Schariagerichtshöfe in Deutsch-

land existieren, die islamisches Recht sprechen, muss klar verneint werden.

Anders ist die Lage in Großbritannien insofern, als dass dort bereits ab 1982 Schariagerichte (Sharia Councils) eingerichtet wurden, die staatliche Anerkennung genießen. Diese islamischen Gerichte entscheiden Streitigkeiten über finanzielle Belange wie etwa Geschäftsabschlüsse, aber auch zivilrechtliche Fragen wie etwa Scheidungsbegehren und Fälle von häuslicher Gewalt, obwohl diese Bereiche eigentlich nach britischem Recht eindeutig geregelt sind. Dennoch haben sich parallel zum britischen Rechtssystem

Die Möglichkeit, auf internationales Privatrecht zurückzugreifen, gilt nur für den Bereich des Erb- und Familienrechts, niemals für Strafsachen und den öffentlich-rechtlichen Bereich.

Schariagerichte als Instanzen etabliert, indem für die rechtliche Regelung von zivilrechtlichen Fragen unter Muslimen nicht in jedem Fall staatliche, sondern

auch islamisch-religiöse Gerichte als berufene Entscheidungsinstanzen betrachtet werden.

Es handelt sich bei diesen Schariagerichten um inoffizielle Tribunale, deren Urteil sich die Konfliktparteien freiwillig unterstellen. Die gesprochenen Urteile finden nur innerhalb der religiösen (muslimischen) Gemeinschaft Anerkennung; sie sind vor staatlichen Gerichten nicht durchsetzbar. Dennoch bezeichnen sich diese Schiedsstellen häufig als „Gerichte“ („courts“) und die ihnen vorsitzenden Imame als „Richter“ („judges“).

Aber: Wirkt eine solche zu nationalem Recht parallel rechtssprechende Gerichtsbarkeit nicht gesellschaftlich fragmentierend? Erhärtet und rechtfertigt sie nicht eher die – in Teilen der britisch-muslimischen Gemeinschaft offensichtlich bereits vorhandene – Auffassung von der Nicht-Zuständigkeit nationalen Rechts für Muslime?

Schariagerichte in Kanada

Zu diesem Schluss kam man nach intensiver Diskussion etwa in Ontario, Kanada. In Ontario leben mit 650.000 Muslimen etwa 60 % der gesamtislamischen Bevölkerung Kanadas.

Im Bundesstaat Ontario wurde die Schariagerichtsbarkeit, die 1991 auf Grundlage des sogenannten „Arbitration Acts“ eingeführt worden war, im Jahr 2005 durch Provinzgouverneur Dalton McGuinty

stark eingeschränkt. Dem vorausgegangen war eine intensiv geführte gesellschaftspolitische Debatte, die etwa durch Äußerungen des Führers der kanadischen „Society for Muslims“ Nahrung erhalten hatte, der propagiert hatte, ein „guter Muslim“ bevorzuge religiöse Gerichte vor

weltlichen. Gouverneur McGuinty wird in der Presse mit den Worten zitiert:

„I've come to the conclusion that the debate has gone on long enough. There will be no Sharia law in Ontario. There will be no religious arbitration in Ontario. There will be one law for all Ontarians.“

Ergänzend wurden durch den „Family Law Act“ von 2006 Schiedssprüche, die nicht in vollständiger Übereinstimmung mit dem kanadischen Recht stehen, grundsätzlich für ungültig erklärt. Religiöse Gerichte dürfen seitdem in Ontario nun lediglich „Ratschläge“ erteilen, wobei eine vorherige rechtliche Beratung der Beteiligten zwingend notwendig ist. Die Provinz Quebec folgte im selben Jahr dem Entscheid Ontarios.

Diese die Schariagerichte stark einschränkende politische Linie, die in Kanada wesentlich von muslimischen Frauenrechtlerinnen erstritten wurde, wird nicht überall für gut geheißen – noch einmal muss in diesem Zusammenhang Großbritannien erwähnt werden:

Unterstützer aus Staat und Kirche für Schariagerichtshöfe

Als besonderer Befürworter der Inkorporation islamisch-religiösen Rechts in bestehendes britisches Recht machte immer wieder Rowan Williams von sich reden, der 2002–2012 amtierende anglikanische Erzbischof von Canterbury. So äußerte Bischof Williams am 07.02.2008 in seinem Vortrag „Civil and Religious Law in England: A Religious Perspective“ in den „Royal Courts of Justice“ vor etwa 1.000 Gästen, es sei „unvermeidlich“ („unavoidable“) einige Teile des islamischen Rechtssystems in das britische Recht aufzunehmen, um bestehende Spannungen innerhalb der britischen Gesellschaft abzubauen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Auch im britischen Oberhaus fanden sich engagierte Unterstützer dieser Überlegungen. Vor allem muss hier Lord Nicholas Addison Phillips genannt werden, Baron Phillips von Worth Matravers, der von 2005 bis 2008 als Lord Chief Justice of England and Wales (also als Oberster Richter) fungierte und von 2009 bis zu seiner Pensionierung am 2012 Erster Prä-

Die Frage, ob – staatlich genehmigte – Schariagerichtshöfe in Deutschland existieren, die islamisches Recht sprechen, muss klar verneint werden.

sident des Höchsten Gerichtshofes (Supreme Court) des Vereinigten Königreiches war. Er verteidigte das Anliegen Bischof Wil-

liams', indem er zur Gerechtigkeit gegenüber verschiedenen Religionsgemeinschaften mahnte, die gerade nicht darin bestehen könne, dass alle Religionsgemeinschaften vorbehaltlos britischem Recht unterworfen würden. Es gäbe „keinen Grund“, warum die Prinzipien der

Scharia nicht zur Mediation oder Konfliktlösung genutzt werden könnten; um die Übernahme strafrechtlicher Normen ginge es selbstverständlich dabei nicht.

In Großbritannien stehen also Schiariengerichte im Zentrum der Debatte, die gerichtlich nicht bindende Urteile sprechen. In anderen nationalen Kontexten stellen einzelne islamische Gruppierungen

weiterreichende Forderungen. Sie wünschen nicht nur eine religiöse Gerichtsbarkeit für Scheidungsfälle, sondern die vollständige Streichung nationalen Rechts und dessen Ersatz durch Schariarecht: So hatte die salafistisch-extremistische Gruppierung „Sharia4Belgium“ 2011 angekündigt in Belgien nach und nach ein vollständiges paralleles islamisches Rechtssystem etablieren zu wollen, inklusive der Ausrichtung des Strafrechts am Schariarecht. In den Niederlanden wird der Sprecher von „Sharia4Holland“, Abu Qasim, mit den provokanten Worten zitiert:

„Better times will come as promised. The Muslims will [confront] the cancer of man-made laws called democracy and eradicate it ... Sharia is by far the only solution ... Sharia for Holland is a given: it is a given fact.“

Streitschlichter und Mediation

In Deutschland existieren diese von Religionsgemeinschaften eingerichteten und staatlicherseits anerkannten Schiariengerichte, die zivilrechtliche Belange regeln würden, nicht. Wer allerdings von sich reden macht, sind inoffiziell auftretende Friedensrichter, die im Konfliktfall zwischen muslimischen Streitparteien vermittelnd verhandeln.

In Deutschland trat erst unlängst, am 26.07.2012, das bundesweite Mediationsgesetz (MediationsG) in Kraft. Auch hier geht es um Einigungen durch außergerichtliche Schiedssprüche, die der Kontrolle durch die Gerichte unterliegen und von den Gerichten vollstreckt werden. Sie können im Einzelfall aufgehoben werden, wenn das Ergebnis dem *ordre public* widersprechen würde. Eine Aufhebung tritt etwa ein, wenn ein Gegenstand verhandelt wurde, der außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Schiedsstellen liegt: Streitigkeiten, die Ehesachen, Kindschaftssachen oder Lebenspartnerschaftssachen betreffen, sind in Deutschland nicht schiedsfähig. Inhaltliche Fehlentscheidungen der Mediatoren werden jedoch in Kauf genommen und nicht revidiert. Die Mediatoren werden aus- und fortgebildet, müssen kommunikativ und verhandlungsstark sein und Konfliktkompetenz besitzen.

Islamische Schiedsstellen, bei denen muslimische Mediatoren speziell für die Vermittlung zwischen Muslimen tätig wären, existieren bisher in Deutschland nicht. In Großbritannien jedoch wurden bereits 1996 „Muslim Arbitration Tribunals“ (MAT) ins Leben

gerufen und existieren dort zusätzlich zu den genannten Schiariengerichten. Grundlage der Installierung der islamischen Schiedsstellen war der „Arbitration Act“ für England, Wales und Nordirland, der Mediationsstellen als Schlichtungsgerichte bezeichnete.

Selbsternannte Friedensrichter in Deutschland

Bei der Thematik der islamischen Friedensrichter in Deutschland geht es jedoch weder um islamische Schiariengerichte noch um ein staatlich anerkanntes Schieds- bzw. Mediationsverfahren.

Vielmehr geht es darum, dass sich in einigen Städten islamische Friedensrichter als Instanzen zwischen dem deutschen Staat und muslimischen Straftätern etabliert haben. Der Friedensrichter wird im Konfliktfall gerufen, wenn etwa von einer Familie versucht wurde, ausstehende Schulden durch Drohungen oder Körperverletzung, Entführung oder Folter einzutreiben oder einen Betrüger (z. B. im Gebrauchtwagengeschäft) zur Rücknahme seiner Ware zu veranlassen. Hat sich der Konflikt zwischen den beiden Familien zugespitzt, werden Friedensrichter hinzugezogen. Sie intervenieren mit dem Ziel, den bestehenden Zwist zu schlichten, eine weitere Eskalation und möglicherweise mehrfache Vergeltung oder Blutrache zu vermeiden und dabei gleichzeitig eine strafrechtliche Verfolgung durch die deutsche Justiz möglichst zu verhindern.

Der Friedensrichter verhandelt mit beiden involvierten Parteien und fällt dann sein Urteil. D. h., er verpflichtet die eine Seite zu einer Schadensregulierung, die andere zur Annahme der Ersatzleistung. Wenn beide Parteien den Schiedsspruch anerkennen und die vereinbarten Zahlungen geleistet werden, gilt damit der Konflikt als beigelegt. Gibt eine Seite nicht nach, gilt der Konflikt weiterhin als offen; der betroffenen Familie droht u. U. schwere Vergeltung oder sogar Blutrache.

Diese Art „Rechtsprechung“ – es sind etliche Fälle in Deutschland aktenkundig – geht nicht nur am deutschen Staat vorbei, sondern steht in vielen Fällen in eklatantem Gegensatz zu dessen Rechtsordnung. Das gilt besonders dort, wo es bei der Schlichtung nicht nur um die Mediation in einem Familienstreit geht oder um die Schlichtung

eines Nachbarschaftskonfliktes, sondern um Ehe- und Scheidungsfragen, um Ehrdelikte oder Körperverletzung, ja, sogar manchmal um Mord und Totschlag.

Oberstes Ziel der Vermittlung durch den Friedensrichter ist es nicht, nach Wahrheit oder Schuld zu fragen, sondern einen Ausgleich der Kräfte herzustellen und eine weitere Eskalation bis zur Blutrache zu verhindern, Täter und Opfer zu befrieden, aber auch, die wirtschaftlichen Interessen der Täterfamilie zu wahren. Gleichzeitig versucht der Friedensrichter, die Polizei fernzuhalten; sollte sie bereits mit der Untersuchung des Falles begonnen haben, geht es darum, die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden mithilfe von Manipulation, Falschaussagen oder Aussageverweigerung zu unterlaufen und eine polizeiliche Aufklärung des Falls zu behindern oder unmöglich zu machen. Streitschlichtung in diesem Zusammenhang bedeutet nicht kulturell adaptierte Mediation unter Aufsicht des Staates, sondern Reklamation und Durchsetzung des Rechtes des Stärkeren bei gleichzeitiger Ausschaltung der rechtsstaatlichen Organe Polizei und Justiz.

„Gerechtigkeit“ als wichtigstes Prinzip der Streitschlichtung

Wo diese Art der Schlichtung bevorzugt wird, gilt, wie die Studie „Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat“ von Joachim Wagner erläutert, eine Anzeige bei der Polizei häufig als Ausdruck der Ehrlosigkeit, Schwäche und Feigheit. Dies spiegelt dörflich-nahöstliche Traditionen wider, denn wer dort Unrecht gegen seine Person und Familie nicht sühnt und keine Vergeltung übt oder lieber die Polizei zur Hilfe holt, gilt nicht als friedfertig, sondern wird in der Regel als wehrlos und schwach verachtet, so dass man ihm bei nächster Gelegenheit weiteres Unrecht zufügen wird. Diese Ehrbegriffe sind zum Teil auch in der dritten Generation bei Migranten vorhanden: So wurden laut Wagner bei einer Umfrage im Jahr 2009 Ehrenmorde von immerhin 30 % der türkischen Studenten in Deutschland – also im Bereich des oberen Bildungssektors – als „eine legitime Reaktion auf die Verletzung der Familienehre“ bezeichnet.

Durch die Vermittlung des Friedensrichters und die Annahme seines Schiedsspruches können dagegen beide Parteien ihr Gesicht wahren und sich auf der Straße wieder begegnen, ohne dass eine „offene Rechnung“ den Einsatz von Gewalt „erfordern“ würde.

Aus Sicht der Betroffenen ist eine friedensrichterliche Vermittlung zudem viel wirksamer als staatliches Eingreifen, denn nach traditionellem Verständnis wird durch eine Bestrafung des

Schuldigen mit Gefängnis ein Ehrverluster nicht bereinigt. Die staatliche Sanktion ändert also nichts an der Schuld des Täters, denn „staatliche Bestrafung ist ... nicht geeignet, die verletzte Ehre wiederherzustellen ... so hart der Staat auch strafen würde, er wäre nach traditioneller Auffassung nicht in der Lage, die Blutrache entbehrlich zu machen.“

Daher ist die Vergeltung bzw. Blutrache gegen ein Mitglied der gegnerischen Familie nicht in erster Linie als Strafaktion zu bewerten, sondern vielmehr als Akt der Wiederherstellung der Ehre und des Ansehens. Karl H. Singer hat für die ländliche Bevölkerung der Türkei dargelegt, dass dort die Vergeltung von Unrecht auf eigene Faust basiert auf einem „traditionellen Mißtrauen der Landbevölkerung gegen Justiz und Polizei, und nicht zuletzt glaubte man, dass durch die Praktizierung der Blutrache die Tötungsdelikte besser geahndet würden als durch endlose Gerichtsverhandlungen und durch die folgende staatliche Bestrafung des Täters.“

Moscheen und Teestuben als Gerichtssäle

Problematisch ist bei der Streitschlichtung durch einen sogenannten Friedensrichter in Deutschland nicht nur, dass dieser weder ein staatliches Mandat noch eine juristische Vorbildung besitzt, um Konflikte nach geltendem Recht beilegen zu können. Er regelt vielmehr die ihm von den betroffenen Familien übertragenen Fälle nach seinen eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, d. h. gemäß seinem persönlichen Rechtsempfinden, seiner Autorität und seinem Einfluss bzw. der Stellung seiner Familie oder Sippe. So kann nicht einmal gesagt werden, dass er im eigentlichen Sinn islamisches Recht anwendet, sondern vor allem das, was er persönlich dafür hält – dabei können islamische Rechtselemente Verwendung finden, es kann aber auch vorwiegend nachöstliches Gewohnheitsrecht sein, was von islamischen Traditionen gefärbt ist. Dementsprechend antwortete etwa der Berliner Friedensrichter Hassan Allouche in einem Interview auf die Frage nach der Quelle seiner Rechtskenntnisse:

„Ich kann Recht und Unrecht voneinander unterscheiden. Ich lese auch Gesetzbücher. Auch Deutsche kennen sich da nicht besser aus. Jede Feinheit kann man natürlich nicht wissen.“

Problematisch ist weiterhin, dass Friedensrichter nach den Gesetzen einer patriarchalisch geprägten Kultur mit teilweise schariaerechtlich geprägten Werten urteilen, Frauen also keine gleichberechtigte

Einbeziehung ihrer Wünsche erwarten können. Die Einigung kommt in der Regel zwischen den Männern der Familien zustande, Frauen sind – auch beim Abschluss von Zwangsehen – meist nur insofern an der Schlichtung beteiligt, als dass über sie bestimmt wird. Sie werden auf diese Weise vor allem als „Verhandlungsmasse“ benutzt; dass sie eigene Wünsche und Vorstellungen äußern, ist dabei nicht vorgesehen.

Die „Gerichtssäle“ der inoffiziellen Friedensrichter sind nicht Amts- oder Oberlandesgerichte, sondern Moscheen und Kulturvereine, Teestuben, Cafés oder auch Privatwohnungen, in denen sie ihre Verhandlungen ansetzen. Natürlich wird hier nicht mit rechtstaatlichen Mitteln recherchiert, und es gibt auch keine Berufung gegen den Schiedsspruch des Friedensrichters.

Problematisch ist bei dieser Form der Streitschlichtung zudem die eigenständige Regelung von Fällen, die dem deutschen Strafrecht unterliegen. Mit der Regelung strafrechtlicher Belange unterlaufen die Schlichter das Gewaltmonopol des Staates und verfolgen darüber hinaus häufig gleichzeitig eigene finanzielle Interessen, z. B. im Drogen- oder Rotlichtmilieu, denn nicht selten sind Streitschlichter gleichzeitig Führungsfiguren der organisierten Kriminalität. Offiziell werden sie von den betroffenen Familien nicht bezahlt, die Annahme von Geschenken scheint aber üblich.

Nehmen Zahl und Aktivitäten der Friedensrichter zu?

Nach Meinung mancher Experten scheinen die Aktivitäten der Friedensrichter heute eher zu- als abzunehmen, ebenso wie ihre Entschlusskraft, ihre Interessen auch gegen den Staat durchzusetzen. Bedenklich stimmt in diesem Zusammenhang die von Betroffenen heute deutlich häufiger wahrgenommene Respektlosigkeit gegenüber Polizei und Justiz, die sich gerade dort, wo manche Großfamilien ihre kriminellen Interessen verfolgen, in Pöbeleien, Drohungen, Übergriffen und in einigen dokumentierten Fällen sogar in der Belagerung von Polizeistationen und Brandstiftung äußern.

Warum wird diese Art der extra-legalen Rechtsprechung durch Friedensrichter in Deutschland überhaupt geduldet? Da ist einmal, wie Joachim Wagner konstatiert, die häufige Arbeitsüberlastung, aber auch das zu geringe Interesse mancher

Richter und Staatsanwälte, das sie bei plötzlicher Änderung früher protokollierter Aussagen oder akutem „Gedächtnisverlust“ bei ihren Zeugen die Hintergründe nicht immer im ausreichenden Maß erforschen lässt. 90 % der außergerichtlichen Einigungen, so schätzt Wagner, werden getroffen, ohne dass die Ermittlungsbehörden überhaupt davon wissen.

Vor allem aber ist das Handeln der Friedensrichter möglich, weil sich in vielen Fällen die Wahrheit mit rechtsstaatlichen Mitteln nicht zweifelsfrei ermitteln lässt, wenn Täter, Opfer und sämtliche Zeugen ihre Aussagen miteinander absprechen oder sich konsequent „nicht erinnern“ können. So werden Zeugen von den Friedensrichtern manipuliert und eingeschüchtert, Körperverletzungen noch vor Prozessbeginn mit Geldzahlungen gesühnt (und damit „erledigt“) oder Schweigegelder bezahlt. Wenn etwa ein Opfer im ersten Schock nach einem tätlichen Angriff im Krankenhaus Anzeige erstattet und später, nach Intervention des Friedensrichters und unter Druck der Gegenpartei, die Aussage massiv verändern oder sie ganz zurückziehen möchte, müsste das für die beteiligten Behörden höchstes Alarmzeichen sein.

Die Vermeidung von Vergeltung durch Blutgeldverhandlungen

Dabei verurteilen Vertreter westlicher Rechtsstaaten die Einstellung eines Verfahrens gegen Zahlung von Blutgeld nicht in jedem Fall: Sie nutzen sie auch, wenn sie eigene Delinquenten etwa durch eine Entschädigungsleistung der Bestrafung vor Ort entziehen wollen: So wurde der CIA-Agent Raymond Davis, der 2011 in Lahore zwei pakistanische Staatsbürger erschossen hatte, von der US-amerikanischen Regierung gegen die Zahlung von 1,7 Mio. US\$ Blutgeld an die Familien der Opfer aus der Haft entlassen. Auch nach der unbeabsichtigten Tötung mehrerer Zivilisten in Afghanistan durch Angehörige der Bundeswehr wurde durch das Bundesverteidigungsministerium etwa in den Jahren 2008 und 2009 Blutgeld an

die Familien der Opfer bezahlt, um die Bundeswehr vor nachfolgenden Racheakten zu schützen. In ähnlicher Weise existieren bei Friedensrichtern in Deutschland häufig bestimmte „Sätze“, nach denen eine Körperverletzung mit 10.000 €, eine dauerhafte körperliche Schädigung aber durchaus auch mit 30.000 bis 50.000 € abgegolten werden können.

Wer in Deutschland mit Friedensrichtern spricht, hört von ihnen nicht immer von einem problematischen Verhältnis

Neunzig Prozent der außergerichtlichen Einigungen werden getroffen, ohne dass die Ermittlungsbehörden überhaupt davon wissen.

Gesetzesvorhaben zur Ausweitung der aktiven Sterbehilfe in Belgien auf Kinder ist ein ethisches Alarmsignal

Anlässlich der Pläne in Belgien, auch für unheilbar kranke Kinder die Tötung auf Verlangen einzuführen erklärt der Bundesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK) und Parlamentarische Staatssekretär im BMBF, Thomas Rachel MdB:

„Die geplante Ausweitung der aktiven Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) in Belgien sogar auf Kinder muss für uns ein Alarmsignal auch für die Debatten um die Sterbehilfe in unserem Land sein: An diesem Beispiel kann man jetzt hautnah studieren, zu welchen höchst problematischen Entwicklungen es sehr schnell kommen kann, wenn man hier – in Politik wie Gesellschaft – den Anfängen nicht konsequent wehrt.“

Zwar geht es in der aktuellen Diskussion in Deutschland vorerst noch um Fragen des sogenannten assistierten Suizides. Es kann jedoch kein Zweifel darüber herrschen, dass dessen flächendeckende Ermöglichung aus Sicht der gewerblichen wie organisierten Sterbehilfe-Organisationen sowie ihrer ideologischen

Befürworter nur ein erster Schritt auf dem Wege auch zur Legalisierung der aktiven Sterbehilfe darstellen würde.

Was Menschen mit unheilbaren und tödlichen Krankheiten aber in Wirklichkeit benötigen ist allumfassende fürsorgliche Begleitung, Betreuung in Hospizen und beste palliativmedizinische Versorgung. Dem Ruf nach Formen gesetzlich geregelter Sterbehilfe wohnt ein Menschenbild inne, das letztlich in einer traurigen Kultur des Todes und einem verzerrten Verständnis individueller Autonomie wurzelt.

Auf der Basis des christlichen Menschenbildes setzen wir uns demgegenüber in CDU und CSU mit aller Kraft für eine Kultur des Lebens und der fürsorglichen und solidarischen Sterbegleitung ein. Das Ziel unserer Bemühung um Hilfen am Ende des Lebens kann nicht in gesetzlich geregelten Tötungen oder Selbsttötungen, sondern nur in barmherziger Zuwendung und Pflege bestehen.“

ihrerseits zum deutschen Staat. Viele behaupten, dass sie nur kleinere Streitigkeiten regeln, aber natürlich selbst die Polizei einschalten, wenn es um schwere Körperverletzung oder Tötungsdelikte geht. Friedensrichter agieren in manchen Fällen nach beiden Seiten, verhandeln also einerseits mit der Polizei, andererseits aber auch mit den Betroffenen. So stellen sie hinter den Kulissen eine Übereinkunft zwischen Opfern und Tätern her und manipulieren Zeugenaussagen noch während die Polizei ermittelt. Treffen die polizeilichen Ermittler dann auf eine – von den Friedensrichtern ausgehandelte – Mauer des Schweigens, bieten sich dieselben Friedensrichter der Polizei häufig als sprach- und kulturkundige Vermittler an. Dabei versuchen sie gleichzeitig, Informationen von der Polizei zu erhalten, die sie wiederum für ihre Klientel nutzen. Teilweise bewegen sich die Friedensrichter damit auf schmalen Grat zur Strafvereitelung. Und damit nicht genug: Zuweilen erhalten sie oder ihre Klientel dabei Schützenhilfe von Verteidigern, die, so konstatiert Wagner, teilweise gut an Intensivtäter-Familien und deren häufigen Auftritten vor Gericht verdienen.

Verteidiger leisten manchmal auch dort Schützenhilfe, wo noch kurz vor Prozessbeginn der Rat zur Eheschließung ergeht, um das Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen zu können. Andere „Lösungsmechanismen“ auf dem Weg der Aussageverweigerung sind Familienabsprachen, wer sich nach einem Gewaltdelikt der Polizei als Täter

präsentiert. Häufig wird derjenige Sohn bestimmt, der gegenwärtig keine Bewährungsaufgaben zu erfüllen oder als Jüngster die geringste Strafe zu erwarten hat. Teilweise erscheinen Jugendliche gar nicht mehr zur polizeilichen Vernehmung, nachdem sie sich mit dem Friedensrichter geeinigt haben; ein Umstand, der die aus ihrer Sicht offensichtliche Bedeutungslosigkeit der deutschen Justiz deutlich macht, ebenso aber auch ihre verschobene Wahrnehmung, dass der Friedensrichter das „eigentliche“ Urteil spricht.

Die Gratwanderung der Friedensrichter zwischen Recht und Rechtsbruch

Aufgrund der Doppelrolle der Streitlichter als Vermittler und Unterhändler, so Wagner, lehnen manche behördlichen Ermittler eine Zusammenarbeit mit Friedensrichtern grundsätzlich ab. Andere befürworten sie, weil dadurch zumindest eine Art Waffenstillstand zwischen verfeindeten Familien erreicht und eine weitere Eskalation der Konflikte vermieden wird. So werden teilweise in Moscheen mit Familienoberhäuptern verfeindeter Sippen unter Einbeziehung der Polizei Friedensverträge unterzeichnet, wodurch Gesichtswahrung und damit letztlich Gewaltvermeidung erreicht wird.

Wer Wagners Studie „Richter ohne Gesetz“ gelesen hat, kann sich kaum vorstellen, dass mit der Einrichtung von

Schariagerichten oder zivilrechtlichen Schlichtungsinstanzen für Muslime, die verschiedentlich politisch diskutiert wurden, die bei diesem Teil der Migranten bereits bestehende Distanz zum deutschen Rechtsstaat nicht noch vergrößern würde.

Zudem muss bedacht werden, dass die Mehrheit der muslimischen Migranten in Deutschland aus der Türkei stammt und damit aus einem Land, das die

Scharia 1926 im Strafrecht wie im Zivilrecht abgeschafft hat, am Schariarecht ausgerichtete Schiedssprüche mit staatlicher Billigung bei türkischstämmigen Migranten also quasi an der falschen Adresse wären. Joachim Wagner plädiert daher vielmehr dafür, um das staatliche Gewaltmonopol in diesem Bereich nicht de facto aufzugeben, die Paralleljustiz der Friedensrichter nicht unkommentiert hinzunehmen – indem mindestens punktuell demonstriert wird, dass der Rechtsstaat als Ermittlungs- und Strafinstanz Herr des Verfahrens ist. Dies geschieht, indem er etwa Falschaussagen von Zeugen konsequent bestraft und richterliche Vernehmungen Tatverdächtiger zügig durchgeführt werden, solange noch keine Absprachen getroffen sind, ja, zur Not auch gegen Friedensrichter wegen Strafvereitelung Ermittlungen angestellt werden.

Die Zahl der Fälle, die innerhalb der muslimischen Gemeinschaften auf diese inoffizielle Weise gelöst werden, ist schwer abzuschätzen, belastbare Zahlen

sind bisher nicht bekannt. Arnold Mengelkoch, Migrationsbeauftragter von Berlin-Neukölln, geht davon aus, dass 10 bis 15 % der Muslime konservativ-traditioneller Ausrichtung ihre Streitigkeiten auf diese Weise lösen; ob diese Zahl jedoch belastbar ist, müssen weitere Forschungen zutage fördern.

Zum Schluss seiner Studie weist Joachim Wagner darauf hin, dass die Existenz der Friedensrichter auch ein Anzeichen für mangelhafte Integration ist, deren ungute Auswirkungen nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit von Polizei, Ausländer- Steuer-, und Sozialbehörden überwindbar scheinen. Auch der Jurist und Islamwissenschaftler Mathias Rohe zieht aus dem Phänomen der Friedensrichter den Schluss, dass manche Muslime versuchen, „eine religiöse Parallelstruktur zu errichten, weil sie sich nicht den Institutionen eines säkularen, nicht-islamischen Staates unterwerfen wollen.“ Fördern und fordern, oder, wie Wagner formuliert, „Chancen bieten, Grenzen setzen“, von der Kita an, ist für ihn ein Muss, um nicht nur die Institution der Friedensrichter isoliert bekämpfen zu müssen.

Ein Verbot der Friedensrichter allein – wenn überhaupt durchführbar – würde die bestehende Problematik kaum beseitigen können, weil die Paralleljustiz vor allem in den Köpfen der Beteiligten beginnt und auf mangelndem Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat beruht, vermutlich aber auch auf Unkenntnis und Scheu, auf Vorurteilen, auf der Verwurzelung in nahöstlichen Traditionen und mit Sicherheit auch auf Sprachproblemen.

Fazit

„Friedensrichter, Streitschlichter, Schlichterhöfe: Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?“ Darauf kann es nur differenzierte Antworten geben:

Beiderseits akzeptierte Schiedssprüche – Mediationen – sind grundsätzlich als hilfreich anzusehen, um auf zeit- und kostensparendem Weg zu einem Einvernehmen zu kommen. Diese Mediation kann aber nur dann als vorteilhaft beurteilt werden, wenn sie geeignete, rechtstreue, ausgebildete Personen durchführen, die ausschließlich nach rechtsstaatlichen Prinzipien urteilen, der gerichtlichen Kontrolle unterliegen und jegliche Fälle meiden, die dem Zivil- oder Strafrecht unterliegen. Schiedsverfahren dürften weder nahöstlichem Gewohnheitsrecht noch traditionellem Schiarenrecht folgen, da beide Rechtssysteme in ihren zivil- und strafrechtlichen Regelungen wesentlichen

Grundsätzen des deutschen Rechts widersprechen und etwa Frauen im Zivilrecht grundsätzlich benachteiligen.

Im Rahmen dieser Argumentation bewegt sich auch der Rechtswissenschaftler Fabian Wittreck, der in seinem Vortrag „Religiöse Paralleljustiz im Rechtsstaat?“ im Rahmen der Ringvorlesung des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ an der Universität Münster im Oktober 2012 formulierte, dass zivilrechtliche Streitschlichtung legal sei, wenn keine Strafgesetze und Grundrechte verletzt würden und die Parteien dem Schlichter freiwillig folgen würden – wobei letzteres in Bezug auf betroffene Frauen bei Ehe- und Familienangelegenheiten in vielen Fällen hinterfragt werden muss.

Die Paralleljustiz beginnt in den Köpfen der Beteiligten und beruht auf mangelndem Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat, vermutlich aber auch auf Vorurteilen, Verwurzelung in nahöstlichen Traditionen und Sprachproblemen.

Und obwohl Fabian Wittreck eine religiöse Schiedsgerichtsbarkeit generell durch den „Schutz der Glaubensfreiheit“ als zulässig erachtet, warnt er vor einem staatlichen Entgegenkommen oder einer staatlichen Anerkennung der Friedensrichter, da dies seiner Ansicht nach integrationshemmend wirken und die Absonderung von der Gesellschaft fördern würde.

Auch das bayerische Justizministerium befasste sich kürzlich mit der Thematik und berief unter Beteiligung von Richtern, Staatsanwälten, Anwälten, Polizisten, Angehörigen verschiedener Ministerien, dem bayerischen Integrationsbeauftragten sowie dem Juristen und Islamwissenschaftler Mathias Rohe Ende 2011 einen „Runden Tisch Paralleljustiz“ ein, der Richter und Staatsanwälte für die Thematik sensibilisieren und vertrauensbildende Maßnahmen ins Auge fassen sollte; Bayerns Justizministerin Beate Merk wird in diesem Zusammenhang mit den Worten zitiert: „Eine Schattenjustiz, die nicht in Einklang mit dem deutschen Recht steht und im Verborgenen stattfindet, können wir hier auf gar keinen Fall dulden.“

Auch bei der „Alevitischen Gemeinden in Baden-Württemberg“ (AABF) überwiegen die warnenden Töne, wenn sie als Stellungnahme zum „Runden Tisch Islam“ im Ministerium für Integration in Baden-Württemberg formuliert: Eine „Kapitulation des Rechtsstaates vor einem Schiaren-Recht darf es nicht geben. Die Schiara hat keinen Platz im deutschen Rechtssystem.“ Auf der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 13. und 14.6.2012 beschlossen die Bundesländer in Bezug auf außergerichtlich wirkende Friedensrichter:

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass eine Paralleljustiz, die außerhalb unserer Rechtsordnung stattfindet und dem Wertesystem des Grundgesetzes widerspricht, nicht geduldet wird oder würde.“

2. Die Justizministerinnen und Justizminister wollen durch intensive Aufklärung über unser Rechtssystem und damit verbundene vertrauensbildende Maßnahmen der Ausbreitung einer Paralleljustiz entgegenwirken. Sie bitten die Integrationsministerkonferenz, die Innenministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz, sich ebenfalls des Themas anzunehmen.

3. Sie halten eine Sensibilisierung der Justizpraxis über Hintergründe und Erscheinungsformen einer Paralleljustiz für notwendig, um Ansätze einer Paralleljustiz erkennen zu können und ihr den Boden zu entziehen.“

Friedensrichter bilden sozusagen eine Art Zwischenstadium zwischen privatrechtlicher Vergeltung und staatlichem Recht. Noch existieren zu dieser Thematik kaum Veröffentlichungen, und Zahlenangaben zu Friedensrichtern oder den von ihnen außergerichtlich geregelten Konflikten sind nicht zu erhalten, so dass hier – auch für die Versachlichung der Debatte – zunächst mehr Forschungsarbeit geleistet werden muss.

Es scheint allerdings aufgrund der vielfältigen nachteiligen Signalwirkung und der grundsätzlichen Unvereinbarkeit nahöstlich-schiarischer Rechtsvorstellungen mit grundgesetzlichen Bestimmungen geboten, das extralegal operierende System von Friedensrichtern von Seiten des Staates nicht anzuerkennen oder sogar zu fördern. Zudem ist bei der religiösen Schiedsgerichtsbarkeit die Gefahr, dass besonders Frauen genötigt werden, sich diesen Schiedssprüchen zu unterwerfen und dabei rechtliche Benachteiligungen in Kauf nehmen müssen, nicht von der Hand zu weisen. Andererseits ist ernüchternd festzustellen, dass das häufig geforderte Verbot von Friedensrichtern und ihrer Streitschlichtung nicht ohne weiteres möglich bzw. wirksam scheint. Daher kann die Lösung wohl nur in einer langfristig angelegten Förderung der Integration, der Kenntnis, der Akzeptanz und vor allem des Vertrauens in das deutsche Rechtssystem liegen.

Die ungekürzte Fassung dieses Textes mitsamt den wissenschaftlichen Nachweisen können Sie abrufen unter: http://www.eak-cducsu.de/contentsystem/upload/material/2_4_2014-13_48_23-EAK_Schiarerichter%20-%20Langtext.pdf



Prof. Dr. Christine Schürmacher

lehrt als habilitierte Islamwissenschaftlerin an den Universitäten Bonn und Leuven/Belgien.

Zur Eröffnung der „School of Jewish Theology“ (SoJT) in Potsdam

Rede zur Eröffnung der „School of Jewish Theology“ (SoJT) in Potsdam

| PStr Thomas Rachel MdB

Verehrte Exzellenzen Hadas-Handelsmann und Czukor, sehr geehrte Frau Ministerin Kunst, sehr geehrte Herren Rabbiner Artson, Brandt und Homolka, verehrte Herren Bergman und Dr. Schuster, liebe Frau Professorin Käßmann, verehrter Herr Präsident Professor Günther, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Heute feiern wir die Eröffnung der „School of Jewish Theology“.

Dass wir dies heute hier gemeinsam feiern können, nur wenige Tage nach dem 9. November, an dem wir zum 75. Mal des Jahrestages der schrecklichen Reichspogromnacht gedacht haben – hier in Potsdam und in Berlin und mitten in Deutschland – das erfüllt mich als Vertreter der Bundesregierung und auch als evangelischer Christ mit großer Dankbarkeit und Freude.

Jüdisches Leben, jüdische Kultur, jüdischer Glaube und jetzt auch jüdische Theologie haben im Deutschland des Jahres 2013 wieder ihren festen Platz! Und das ist wunderbar.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an die Predigt von Helmut Gollwitzer im damaligen Bußtagsgottesdienst vom 16. November 1938, direkt nach der Pogromnacht, erinnern.

Er mahnte geradezu prophetisch: „Wer soll denn heute noch predigen? (...) Ist uns nicht allen der Mund gestopft an diesem Tage? Können wir heute noch etwas anderes, als nur schweigen? (...) Was muten wir Gott zu, wenn wir jetzt zu ihm kommen... Ja, es wäre vielleicht das Richtigste, wir säßen heute hier nur schweigend eine Stunde lang zusammen, wir würden nicht singen, nicht beten,

nicht reden, nur uns schweigend darauf vorbereiten, dass wir dann, wenn die Strafen Gottes, in denen wir ja schon mitten drin stehen, offenbar und sichtbar werden, nicht schreiend und hadernd herumlaufen: Wie kann Gott so etwas zulassen?“

Es hat dennoch lange gebraucht, viel zu lange, bis auch meine evangelische Kirche erkannt hat, dass ihre eigene Theologie nach Auschwitz eine völlig andere werden musste als zuvor!

Auch insgesamt haben wir als Christinnen und Christen erst viel zu langsam und mühselig begriffen, dass Auschwitz nicht einfach mit der traditionellen Rede vom Kreuz zu bewältigen ist, sondern rationaldenkerisch überhaupt nicht zu fassen ist und uns somit geradezu an den Rand bzw. Abgrund der eigenen Sprach-, Glaubens- und Denkmöglichkeiten gebracht hat.



Die im November 2013 eröffnete School of Jewish Theology befindet sich auf dem Campus Am Neuen Palais. Mit der Philosophischen Fakultät, dem Präsidium und der Verwaltung ist dies der zentrale Standort der Universität Potsdam.



Der EAK-Bundesvorsitzende Thomas Rachel MdB mit Vertretern der israelischen Botschaft, dem Brandenburger Ministerpräsidenten Dietmar Woidke, dem Rabbiner Dr. Walta Homolka und Prof. Dr. Margot Käßmann.

Der große Albert Friedländer¹ hat dies von jüdischer Seite einmal sehr drastisch, aber dennoch treffend bestätigt: „Die Tatsache Israel ist kein Ausgleich für ein einziges Kind, das im Ghetto verhungerte. Jeder Versuch, für Gott zu sprechen und das Dunkle mit dem Hellen zu verrechnen als ein nötiger Teil des himmlischen Plans, ist widerwärtige Anmaßung (...)“

Gerade im jüdisch-christlichen Dialog der letzten Jahrzehnte hat sich zum Glück Grundlegendes zum Positiven gewandelt.

Eine neue Form des Dialoges und der Verständigung ist entstanden, wenn gleich immer wieder zu betonen ist, dass diese Herausforderung – im Denken wie im Glauben – auf beiden Seiten bis heute anhält.

Gerade deshalb ist aber auch der Austausch der Theologien miteinander und mit den anderen Disziplinen bzw. Fakultäten an den Universitäten heutzutage so entscheidend wichtig. Zumal Deutschland das Land mit der längsten Erfahrung mit den Theologien im Haus der Wissenschaften ist.

Der Dialog der Religionen in unseren modernen Gesellschaften kann nur gelingen, wenn auch der interreligiöse Dialog der Theologien geführt wird.

Lieber Herr Rabbiner Homolka, Sie haben es in Bezug auf das eben ganz besondere Verhältnis zwischen Judentum und Christentum einmal so ausgedrückt: „Wenn es wahr ist, dass Gott der Herr der Geschichte ist, dann ist auch die Wirkungsgeschichte des Christentums anzuerkennen als einer mit dem Judentum eng

verbundenen Religion. Um des gemeinsamen Erbes willen müssen Christentum und Judentum einander Rede und Antwort stehen.“²

Ja, in der Tat, so ist es.

Trotz aller Verschiedenheit müssen wir einander Rede und Antwort stehen und auch miteinander zu Antworten kommen über das, was uns eint und trägt, und was diese Gesellschaft bzw. diese Welt sich nicht selbst sagen kann.

Und diese Herausforderung gilt heutzutage auch im Gespräch mit dem Islam und den Islamischen Theologien.

Gerade unsere Deutsche Geschichte ist nicht zuletzt ein Beispiel dafür, was passieren kann, wenn die gemeinsamen jüdisch-christlichen Wurzeln unserer Kultur in Vergessenheit geraten!

Sehr geehrte Damen und Herren, die Eröffnung der School of Jewish Theology hier in Potsdam ist nicht nur besonders für Potsdam und Deutschland – sie ist auch in Europa einmalig.

Denn erstmalig wird damit in Europa die jüdische Theologie als Fach an einer staatlichen Universität unterrichtet. So hat die jüdische Theologie wie die christlichen Theologien und seit kurzem die islamische Theologie auch einen festen Platz an einer Hochschule in Deutschland.

Die Gründung der School of Jewish Theology knüpft an eine lange Tradition der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Judentum in Deutschland an. Schon 1818 legten Leopold Zunz mit einem Aufsatz und dann der „Verein für

Cultur und Wissenschaft der Juden“ die wichtigsten Grundlagen für die Wissenschaft des Judentums und damit für die Jüdischen Studien als wissenschaftliche Disziplin.

Und 1836 mahnte Abraham Geiger die Gleichberechtigung von Juden- und Christentum bei der Ausbildung für das geistliche Amt an – und zwar an einer staatlichen Universität.

Ganz im Sinne Abraham Geigers finden Studierende, Lehrende und Forschende der School of Jewish Theology hier an der Uni Potsdam – unter anderem mit dem Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaft – ein hervorragendes Umfeld für ihre Arbeit.

Die School of Jewish Theology bietet Gelegenheit und Raum für die Zusammenarbeit bekenntnisneutral arbeitender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit bekenntnisgebunden arbeitenden Kolleginnen und Kollegen.

Die Jüdische Theologie wird an einer deutschen Universität nie ein Fach sein, wie Medizin oder Jura. Angesichts dessen, was in den 30er und 40er Jahren von Deutschland aus geschehen konnte, kann und darf es Normalität nicht geben.

Meine Damen und Herrn, dass die School of Jewish Theology jetzt gegründet werden konnte, ist Ausdruck dieser besonderen Verantwortung Deutschlands.

Die Bundesregierung ist von dem Willen getragen, jüdisches Leben in Deutschland zu stärken.

Seit 2012 fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Aufbau des „Zentrums für Jüdische Studien Berlin-Brandenburg“ über fünf Jahre mit insgesamt 7,8 Millionen Euro.

Das Zentrum für „Jüdische Studien Berlin-Brandenburg“ spiegelt die große Bandbreite jüdischen Lebens, jüdischer Kultur und Gelehrsamkeit wider.³

Ich bin mir sicher, dass die Bundesunterstützung für das „Zentrum Jüdischer Studien Berlin-Brandenburg“, von der auch die Universität Potsdam und das Abraham Geiger Kolleg direkt mit 2,4 Millionen Euro profitieren, der Gründung der School of Jewish Theology in Potsdam noch Rückenwind geben konnte.

Seit 2008 gibt es ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes jüdisches Studienwerk – das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (ELES) – das jüdische Studierende mit Stipendien unterstützt.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen: Der Berliner Raum ist ein Ort, der nicht nur geprägt war, sondern der auch künftig geprägt sein wird von Studien und Forschung zum Judentum.

Jüdische Lebenswelt und Kultur zu erforschen ist ein unverzichtbarer Bestandteil historischer sowie kultur- und religionswissenschaftlicher Forschung in unserem Land.

Das Wissen um historische und kulturelle Wurzeln ist die Voraussetzung für den gesellschaftlichen Dialog mit Anderen. Nur wer seine Vergangenheit kennt, kann seine Zukunft gestalten!

Unsere Gesellschaft wird zunehmend schneller, differenzierter und vielfältiger. Deshalb sind die Menschen umso mehr auf der Suche nach einem festen Halt. Sie fragen nach Maßstäben, sie suchen nach Orientierung und Werten. Dabei suchen sie Antworten im Religiösen, im Glauben, in der Transzendenz.

Der interreligiöse Dialog schafft die Voraussetzungen, um sich auf Fragen dieser Art einzulassen und Gemeinschaft im Glauben und im Leben zu finden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie, lieber Rabbiner Homolka, haben durch Ihre unermüdliche Arbeit und Ihre freundliche Überzeugungskraft verschiedene Fäden erfolgreich und eng miteinander verwoben und Akteure zusammengeführt und damit einen wichtigen Anteil am Gelingen der School of Jewish Theology.

Dafür sage ich Ihnen auch im Namen von Frau Ministerin Wanka herzlichen Dank.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einmal auf Albert Friedländer zurückkommen, der tief über den jüdischen Glauben und die Möglichkeit einer Theologie nach Auschwitz nachgedacht hat.

Er berichtet aus erster Hand über die Ereignisse der Pogromnacht von 1938 und kommt zu einer Mahnung, die uns auch heute genau zuhören lässt: Zitat: „(...) Am 9. November, in der Reichspogromnacht, wanderte ich durch die Straßen von Berlin, meine Hand in der Hand des Vaters. Aus dem Versteck aufgetaucht, waren wir auf dem Weg nach Hause. Es war früh. Hinter der Wohnungstür hörten wir Stimmen und Lachen.

Der Weg führte uns zurück in die Straße, durch klirrende Scherben, zurück ins Versteck. Jeder Schatten konnte ein Feind sein.

In dieser Nacht kam die Furcht zu mir, und blieb mir viele Jahre, und ist noch da. Aber die Verzweiflung kam nicht, denn ich war nie allein.

Heutzutage sehen wir weniger die Furcht in den Straßen. Aber die Apathie steht an jeder Ecke und öffnet den Weg. Die Verzweiflung macht sich wieder heimisch in den Wohnungen der Welt!

Der Mensch lebt allein: er redet noch vor sich hin und spricht doch nicht; kaum lebt er.



Studenten auf dem Campus am Neuen Palais

Wir müssen wieder miteinander sprechen. Wir müssen mit der Vergangenheit anfangen.

Jitgadäl W'jtkadásch Schemé rabbá⁴
,Gepriesen und gelobt sei der Name des Herrn!'

Diese Brücke besteht doch. Sie führt uns aber weiter zu Gott, zum Nachbarn und in die Zukunft.⁵

Auch darum geht es in der School of Jewish Theology. Es geht wahrlich um viel!

Der School of Jewish Theology wünsche ich eine erfolgreiche Aufbauphase, viele junge Leute, die sich für die Wissenschaft vom Judentum in seinen vielfältigen Facetten interessieren, eine inspirierende Atmosphäre, tragfähige internationale Verbindungen und eine gute Zusammenarbeit mit den Vertretern der Judaistik an anderen Hochschulen in Deutschland und der Welt.

1 Berühmter Rabbiner und jüdischer Theologe in der Nachfolge Leo Baecks (* Berlin 1927 – † London 2004) und wichtiger Vertreter des jüdisch-christl. Dialoges nach 1945.

2 Ders., *Jüdische Miniaturen – Jesus von Nazareth im Spiegel jüdischer Forschung*, Potsdam 2009, S. 74.

3 Neben der Humboldt Universität, der Freien Universität und der Technischen Universität Berlin sowie der Universität Potsdam sind auch das Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien und das Abraham Geiger Kolleg hier in Potsdam aktiv und als weiterer Partner die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.

4 Hebr.: יְיָ אֱלֹהֵינוּ יְיָ אֱלֹהֵינוּ יְיָ אֱלֹהֵינוּ

5 F.-W. Marquardt/A. Friedländer, *Das Schweigen der Christen und die Menschlichkeit Gottes – Gläubige Existenz nach Auschwitz*, München 1980. – Gemeint ist hier, indem ein traditionelles jüdisches Gebet auf den großen Namen Gottes (Kaddish) rezitiert wird: Der Weg zum Mitmenschen geht über Gott, genauer gesagt: Das Gebet zu Gott, das uns eint und das uns gemeinsam in die Tiefe unserer Bestimmung führt, hat auch die Kraft am Ende Trennendes zwischen uns zu überwinden.

Rede des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Bildung und Forschung, Thomas Rachel MdB, anlässlich der Eröffnung der „School of Jewish Theology“ (SoJT) am 19. November 2013 in Potsdam



PStR Thomas Rachel MdB ist Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU und Parlamentarischer Staatssekretär im BMBF.



Micha-Initiative Deutschland (Hrsg.)
Die GerechtigkeitsBibel
Die komplette Bibel mit mehr als 3000
hervorgehobenen Versen zu Armut
und Gerechtigkeit
 Brunnen, Basel 2013,
 ISBN 978-3-7655-6185-6
 Paperback, 1491 Seiten, 19,99 EUR

Diese von der Micha-Initiative Deutschlands herausgegebene Bibel enthält alle Verse (ca. 3000) der Bibel, die sich den Themen Armut und Gerechtigkeit widmen. Dabei sind die jeweiligen Verse farblich hervorgehoben. Die Micha-Initiative – benannt nach dem sozialkritischen Propheten des Alten Testaments – setzt sich in mehr als 40 Ländern für die UN-Millenniumsziele, globale Gerechtigkeit und Kampf gegen Armut ein. Grundlage für den Bibeltext ist die Übersetzung „Hoffnung für alle“ (Brunnen Verlag). Außerdem enthält diese Ausgabe noch Grundsatztartikel und Berichte zu inspirierenden, weltweiten Projekten zum Thema „Armut und Gerechtigkeit“. Eine interessante „Sehhilfe“ zur Vermittlung der Erkenntnis, wie tief die jüdisch-christlichen Traditionen bis heute auch unsere Vorstellungen von Recht, Gerechtigkeit und sozialer Verantwortung geprägt haben.

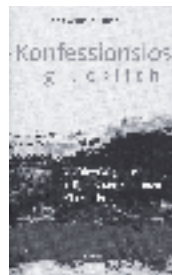
Empfehlung ★★★★★



Christine Schirrmacher, Thomas Schirrmacher
Islam und Demokratie
Ein Gegensatz?
 SCM Hänssler, Holzgerlingen 2013,
 ISBN 978-3-7751-5480-2
 Paperback, 101 Seiten, 7,95 EUR

Kürzlich attestierte der deutsch-ägyptische Politologe Hamed Abdel-Samad dem Islam in einem Interview mit der WELT, dass der „moderate Islam“ lediglich eine Erfindung westlicher Islamwissenschaftler sei und dass die arabisch-islamische Welt noch nicht reif sei für demokratische Strukturen. Hinzu kommt: Weder in Geschichte noch Gegenwart sind – zumindest in den arabischen Ländern – Elemente einer echten Demokratie nach westlichen Standards nachweisbar. Und eine weitere alarmierende Statistik sagt aus: Von den 47 islamischen Staaten, also solchen, mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung, sind mehr als 90% nicht „frei“, 77% sind sogar als Diktaturen zu betrachten. Christine Schirrmacher geht zwar „kurz und bündig“, aber dennoch in umfassender und differenzierter Weise der wichtigen Frage nach, ob Islam und Demokratie unvereinbare Gegensätze darstellen oder ob es tragfähige Anknüpfungspunkte für eine Begründung und Befürwortung der Demokratie gibt. Ihr Fazit: „Grundlegende Voraussetzung für die Entstehung echter Demokratien in islamisch geprägten Gesellschaften wäre (...) eine Beschränkung des Islam auf den Bereich der rituellen Religionsausübung und persönlichen Moral mit einer gleichzeitigen Absage an die Scharia als prägende Komponente des Rechtssystems sowie der Politik und Gesellschaftsordnung, insbesondere in Bezug auf Frauen-, Menschen-, Minderheiten-, Religions- und Freiheitsrechte.“ – Sehr lesenswert!

Empfehlung ★★★★★



Hans-Martin Barth
Konfessionslos glücklich
Auf dem Weg zu einem religions-
transzendenten Christsein
 Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2013,
 ISBN 978-3-579-08161-8
 Gebunden, 272 Seiten, 19,99 EUR

Dem Marburger Systematischen Theologen und Religionsphilosophen Hans-Martin Barth geht es darum zu verstehen, warum immer mehr Menschen mit Religion nichts mehr „am Hut haben“. Er sucht Antwort auf Fragen, die viele Christen und die Kirchen angesichts der wachsenden Abwendung von Kirche, Christentum und überhaupt von Religion bewegen. Dabei ist nicht entschiedener Atheismus und ausgesprochene Kirchenfeindschaft das Problem, sondern das fraglose, gleichgültige Desinteresse an jeder Form von Religion und Religiosität, die „religiöse Unmusikalität“. Dem geht der Verfasser im ersten Teil „Areligiosität und Religionslosigkeit als Herausforderung von Theologie und Kirche“ nach. Der Bogen der Situationsanalyse umspannt Erscheinungen der Konfessions- und Religionslosigkeit, des Säkularismus, die Frage, ob der Mensch von Natur her religiös oder areligiös ist, und dies alles in anthropologischer, religionsgeschichtlicher, psychologischer und soziologischer Sicht.

Die Antwort, die Hans-Martin Barth im zweiten Hauptteil „Religionstranszendenter Glaube als Antwort auf Religions- und Konfessionslosigkeit“ anbietet, nimmt Dietrich Bonhoeffers Frage auf, wie Christus auch der Herr der Religionslosen werden kann. Sie ist die Anregung, in nichtreligiöser Sprache, in heutigen säkularen, profanen Denk- und Sprachformen, „jenseits von Religiosität und Areligiosität“ authentischen Glauben religionslos überzeugend auszudrücken. Wie solcher religionstranszendenter Glaube anschaulich und begreifbar werden und glücklich machen könnte, wird sich im Vollzug je und dann erweisen müssen. Hans-Martins Barth hat mit seinem Buch ein hochaktuelles Thema aufgegriffen und angerissen, das zum Nach- und Weiterdenken anregt und auffordert. (Dr. Gottfried Mehnert)

Empfehlung ★★★★★



Henry Wansbrough
Der Bibel-Guide
 WBG, Darmstadt 2014,
 ISBN 978-3-8062-2892-2
 Gebunden, 287 Seiten, 29,95 EUR

Immer weniger Jüngere kennen sich noch in der Bibel aus. Der Bibel-Guide ist ein hervorragendes Instrument zur Einführung in die Heilige Schrift, weil er auf intelligente Weise – knapp und überblicksartig – gelungene Kommentare und Lesehilfen zur eigenen Lektüre bereitstellt. Alle biblischen Bücher (inkl. der alttestamentlichen Apokryphen) werden theologisch, historisch und im Hinblick auf die jeweils wesentliche Geschichten, Aussagen und Themenfelder eingeordnet. Grundlage ist die (katholische) Einheitsübersetzung.

Empfehlung ★★★★★

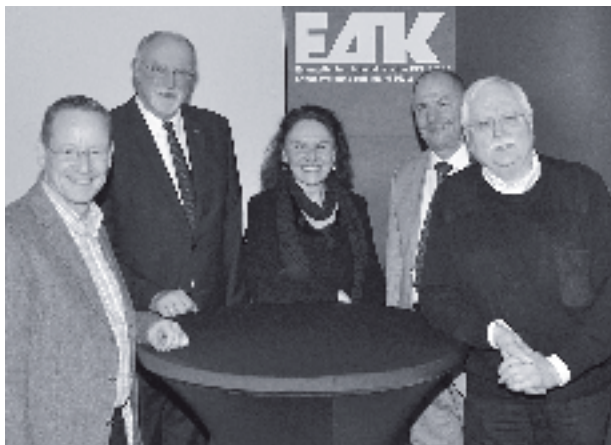
Jesus – ein Vorbild für Führungskräfte?

Das 4. Albrecht Martin-Symposium des EAK-Rheinland-Pfalz

Können Führungskräfte in den Kirchen, aber auch in Politik, Wirtschaft und Verwaltung von Jesus lernen: nicht nur Glauben lernen, sondern auch Führen lernen? Diese Frage war eines der Themen des Albrecht Martin-Symposiums. Der Landtagsabgeordnete **Adolf Kessel** hatte zum zweiten Mal nach 2012 diese hochkarätige Veranstaltung nach Worms geholt, in das Rote Haus der Friedrichsgemeinde. Limburger Bischofssitz und

verlorene Millionen in evangelischen Kirchen aufgrund mangelnder Kontrolle – das nahm der EAK zum Anlass, in Gegenwart von Dekan **Harald Storch** und dem Vorsitzenden der Dekanatsynode **Klaus Martin** über „Demokratie, Führung und Kontrolle in der Kirche“ zu diskutieren. Über ‚Demokratie in der Kirche‘ sprach **Dr. Ulrich Oelschläger** aus Worms, Präses der Synode, also Vorsitzender des Kirchenparlamentes der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau. Zunächst ist festzuhalten, dass Kirche keine parlamentarische Versammlung ist, in der per Mehrheitsbeschluss Bedingungen menschlichen Zusammenlebens geregelt werden. Andererseits ist Kirche eine soziale Organisation. Als solche muss eine Landeskirche als Kirche ‚von unten‘ aufgebaut sein, von den Kirchengemeinden und ihren Mitgliedern her. Dabei sorgt eine klare Aufgabenteilung von Kirchenleitung und Kirchenparlament für Transparenz und Kontrolle. Wenn an der Spitze der Kirchenleitung ein Präsident, eine Präsidentin steht und nicht ein Bischof, eine Bischöfin, so wird damit ersichtlich, dass genau unterschieden wird zwischen der nicht verhandelbaren Botschaft der Kirche und den Notwendigkeiten einer offenen menschlichen Organisation.

Karin Kessel, Finanzdezernentin der Evangelischen Kirche der Pfalz, verwies darauf, dass die südwestliche Nachbarkirche genauso aufgebaut ist, dass so Demokratie und Kontrolle durch die



v.l.n.r.: Prof. Dr. Kurt Erlemann, Dr. Ulrich Oelschläger, Karin Kessel, Adolf Kessel, Wolfgang Reeder

Gemeindemitglieder gesichert sind. Und nicht nur durch die Gemeindemitglieder. Seit bald 100 Jahren, seit 1918 ist der Haushalt der pfälzischen Kirche allgemein zugänglich, heute per Mausklick für jeden Bürger im Internet einsehbar. Verborgene Sondertöpfe gibt es nicht. Für die kirchlichen Finanzen gilt inzwischen das gleiche moderne betriebswirtschaftliche Finanzsystem wie für die Kommunen. Das gilt gerade auch für das Controlling, die Formulierung genauer Zielgrößen, die begleitende Prüfung von Abweichungen und deren Korrektur. Beide Landeskirchen erfüllen so die Forderungen nach vollständiger Transparenz und professionellem Finanzmanagement. Sie können damit Probleme wie verschwundene Millionen im Rheinland und in München ausschließen.

Der EAK-Landesvorsitzende **Wolfgang Reeder** stellte die betriebswirtschaftlichen Aspekte in einen ordnungspolitischen Zusammenhang: Auf Initiative von Dietrich Bonhoeffer formulierten Angehörige der Bekennenden Kirche im Untergrund 1944/45 Grundsätze einer gesellschaftlichen Neuordnung. Der wirtschaftliche Teil dieser Grundsätze wurde nach dem Krieg zum Programm der Sozialen Marktwirtschaft. Angesichts zahlreicher Verletzungen von Prinzipien Sozialer Marktwirtschaft brauchen wir, so Reeder, einen neuen wirtschaftspolitischen Dialog. Den haben Katholische und Evangelische Kirche gerade angestoßen unter dem Titel ‚Gemeinsame Verantwortung für eine

Meinungen und Informationen

aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU

Herausgeber Thomas Rachel, Hans-Michael Bender, Dieter Hackler, Norbert Kartmann, Christine Lieberknecht, Christian Schmidt

Redaktion

Johanna Schulze, Steffen Schmalor, Christian Meißner (V. i. S. d. P.)
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin,
Tel.: 030/22070-432, Fax: 030/22070-436,
E-Mail: eak@cdu.de, www.eak-cdusu.de
Konto Commerzbank Berlin,
BLZ 100 400 00,
Konto-Nr. 266 098 300,
SEPA: DE61ZZZ00001122907

Autoren

Prof. Dr. Godelieve Quisthoudt-Rowohl MdEP
Prof. Dr. Christine Schirrmacher
PStr Thomas Rachel MdB

Alle Autoren erreichen Sie über
die EAK-Bundesgeschäftsstelle,
Klingelhöferstr. 8,
10785 Berlin

Druck Druckerei Conrad

Gestaltungskonzeption/Realisation EV:

Agentur kollundkollegen, Berlin

Fotonaachweis

Titelbild: © Archiv Quisthoudt-Rowohl
S. 3: istockphoto © FotografiaBasica
S. 5: istockphoto © ericsphotography
S. 11: Universität Potsdam © Karla Fritze
S. 12: © BMBF
S. 13: Universität Potsdam © Karla Fritze

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. Ein Belegexemplar wird erbeten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder der Herausgeber.
Papier: 100 % chlorfrei

gerechte Gesellschaft'. An diesem Dialog wird sich der EAK Rheinland-Pfalz intensiv beteiligen. Bereits im vorigen Jahr hat der EAK-Landesvorstand für diese Diskussion einen Problemerkatalog zum Thema ‚Soziale Fairness‘ formuliert.

Mit der Frage nach Jesu Führungsstil konzentrierte sich der Wuppertaler Pfarrer und Theologie-Professor **Kurt Erlemann** auf Organisationen in Wirtschaft und Gesellschaft. Er zeigte, wie sich das Verhalten Jesu in Führungsgrundsätze übertragen lässt: Unbeirrbarkeit in den Zielen, doch Ernstnehmen jedes Menschen ohne Ansehen von Stand und Rang; eine aus Glaubwürdigkeit, der Übereinstimmung von Reden und Handeln erwachsende Überzeugungskraft; keine Scheu vor unbequemen Wahrheiten, doch Nachsicht mit Fehlern; unerschütterliches Festhalten an dem eigenen Auftrag, doch niemanden ausgrenzend und sich für nichts zu schade sein. Konflikte nicht scheuen, zugleich immer bereit sein zu dienen.

(Wolfgang Reeder, Landesvorsitzender des EAK Rheinland-Pfalz)



*„Denn es sollen wohl Berge weichen und
Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht
von dir weichen...“ (Jes 54,10)*

„Ich habe dich einen kleinen Augenblick verlassen, ... Ich habe mein Angesicht im Augenblick des Zorns ein wenig vor dir verborgen ...“ (vv 7a+8a)! Der Gott der Bibel, der ja der Gott der Geschichte ist, spricht mit diesen Worten seine Gemeinde auf unerhörte Art und Weise an: Für ihn stellt die Zeit des Zorns, des Gerichtes und der Verzweiflung nur einen kleinen, vorläufigen Augenblick dar, einen Augenblick der Geschichte, der aber eingebettet sein soll in sein allumfassendes, ewiges Heilshandeln, mit dem er sich aller Menschen letztlich erbarmen will. Kann man das glauben? Kann man überhaupt begreifen, was hier gesagt wird?

Wolfhart Pannenberg hat einmal treffend erläutert: „Das sinnlose Leiden so vieler Geschöpfe steht auf sehr reale Weise dem Glauben an einen allmächtigen und zugleich göltigen und weisen Schöpfer entgegen. Wenn dieser Widerstreit überhaupt einer Auflösung fähig ist, dann nur durch reale Überwindung der Übel und des Leidens, wie sie die christliche Eschatologie im Glauben an die Auferstehung der Toten erhofft. Jede nur theoretische Theodizee bleibt (...) nur eine Umdeutung der Wirklichkeit dieser Welt durch Bagatellisierung ihrer Schattenseite.“

Seelsorgerlich übersetzt bedeutet dies, die Erfahrungen des Übels und des Leidens in unserem Leben dennoch (!) immer wieder im Vertrauen und in der Hoffnung auf deren Überwindung gläubig auszuhalten. Die Erfahrungen der Abwesenheit (das klassische Bild vom „Zorn“) Gottes verweisen somit immer auch auf die am Ende rettende und bewahrende Macht der Liebe Gottes. Für uns Christen gründet und gipfelt solches Hoffen – wider allen Augenschein – im Zeugnis der Auferstehung des Gekreuzigten.

Christian Meißner

Bundesgeschäftsführer des EAK der CDU/CSU